

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2513

vom 12. Oktober 1993

Gemeinde Buus, Baulinienplan "Laigweg/Schützenhaus"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Buus hat am 27. April 1993 den Baulinienplan "Laigweg/Schützenhaus" beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage des Baulinienplanes fand vom 19. Mai bis zum 18. Juni 1993 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 20 vom 19. Mai 1993 und im Bezirksanzeiger Rheinfelden bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mittels eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist erhob [REDACTED] [REDACTED] Einsprache.

C. Mit Schreiben vom 3. August 1993 unterbreitet der Gemeinderat Buus den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem

Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführung hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell- und materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

IV.

Zu der unerledigten Einsprache:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die unerledigten Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Zu der unerledigten Einsprache von [REDACTED] ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Die Einsprecherin macht im wesentlichen geltend, dass die Einträge im Grundbuch und im kommunalen Landschaftsplan bezüglich der Parzelle Nr. [REDACTED] im Gebiet "Laig" falsch seien. Zudem sei das Grundstück im Rahmen der Felderregu-

lierung unzulässigerweise zwangsenteignet worden. Sie beantrage deshalb eine Berichtigung des Grundbuches und des Zonenplanes Landschaft.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung: Da sich die Einsprache nicht gegen den Baulinienplan, sondern gegen die abgeschlossene, rechtskräftige Felderregulierung richtet und auch keine Parzelle der Einsprecherin von der Planungsmassnahme betroffen ist, kann auf die Einsprache von [REDACTED] nicht eingetreten werden.

://: 1. Auf die Einsprache von [REDACTED] kann nicht eingetreten werden.

2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Buus vom 27. April 1993 betreffend den Baulinienplan "Laigweg/Schützenhaus" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 18/BSP/13/0 versehenen Exemplare des Planes.

4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - [REDACTED]

- Gemeinderat Buus, 4463 Buus
- Ingenieurbüro Dettwiler AG,
Höldeliweg 12, 4460 Gelterkinden
- Landeskanzlei (Publikation)

- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schreier'.